

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Schwegenheim

vom 19.02.2013

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) sowie des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Hauptsatzung vom 02.12.2009 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Folgender § 12 a wird neu eingefügt:

§ 12 a

Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit der/des Seniorenbeauftragten

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält die/der Seniorenbeauftragte eine monatliche Entschädigung in Höhe von 100 EUR. Erfolgt die Ausübung des Ehrenamtes nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Ausübung ein Dreißigstel des Monatsbetrages nach Satz 1.

(2) Die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) § 8 Absatz 4 (Lohnausfall bzw. Nachteilsausgleich) und § 8 Absatz 5 (Reisekosten) gelten entsprechend.

(4) Die Aufwandsentschädigung erhöht sich in dem prozentualen Umfang, in dem sich die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter nach der kommunalen Entschädigungsverordnung (KomAEVO) erhöht. Dabei ist auf volle Euro aufzurunden.

(5) § 9 Absatz 4 KomAEVO (Ruhen der Aufwandsentschädigung) gilt entsprechend.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 18. Dezember 2012 in Kraft.

Swegenheim, den 19.02.2013

Goldschmidt
Ortsbürgermeister